

CHRISTIAN HABICHT

PYTHEAS VON ALOPEKE, AUFSEHER ÜBER DIE BRUNNEN ATTIKAS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 77 (1989) 83–87

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## PYTHEAS VON ALOPEKE, AUFSEHER ÜBER DIE BRUNNEN ATTIKAS

Über die von M.Chatziotis veranstaltete Ausgrabung einer Nekropole klassischer Zeit in Aigaleos, an der Heiligen Strasse von Athen nach Eleusis, berichtet soeben Theodora Karaghiorga-Stathakopoulou.<sup>1</sup> Unter den zahlreichen Funden, die offenbar alle dem 4. Jahrhundert v.Chr. angehören, fanden sich im östlichen Teil des Friedhofs auch zwei Grabtischchen aus Marmor, deren erstes, aus der Mitte des 4. Jahrhunderts stammend, die Inschrift trägt Ἀρισταγόρα Νικάνδρου Παιανιέως θυγάτηρ.<sup>2</sup> Das zweite, als gleichartig bezeichnet und demnach gewiss ebenfalls dem 4. Jahrhundert angehörig, ist Πυθέας Ἐωιδήμου Ἀλωπεκῆθεν beschrieben (ebenda). Ein Grabtischchen, trapeza oder mensa, ist "eine flach auf dem Grab liegende Steinplatte oder auch ein an den Rändern profilierter oblonger Steinkasten" und gehörte zu den bescheideneren, auch nach der den Gräberluxus beschränkenden Reform des Demetrios von Phaleron weiterhin zugelassenen Monumenten.<sup>3</sup> Bezeugt sind derartige Trapezai, wie Johannes Kirchner angemerkt hat,<sup>4</sup> schon vor dieser Reform, z.B. für den 338 aus dem Leben geschiedenen Redner Isokrates und für den 324 verstorbenen Staatsmann Lykurg.<sup>5</sup>

Die Berichterstatteerin gibt zu dem Fund keinerlei Kommentar. Das Stück verdient jedoch Aufmerksamkeit, denn der Verstorbene ist nicht nur kein Unbekannter, sondern war ein zur Zeit Alexanders des Grossen und des Lykurg an verantwortlicher Stelle tätiger Bürger Athens. Es kommt nicht viel darauf an, ob er, wie es wahrscheinlich ist, identisch ist mit dem Pytheas aus Alopeke, der um 330 v.Chr. als Mitglied des Rates bezeugt ist, oder nicht.<sup>6</sup> Er ist aber jedenfalls kein anderer als Πυθέας Ἐωιδήμου Ἀλωπεκῆθεν, der in der ersten Prytanie des Jahres 333/2 von der athenischen Volksversammlung geehrt und mit einem goldenen Kranz im Werte von eintausend Drachmen ausgezeichnet wurde in Anerkennung

<sup>1</sup> Deltion 34, 1979 [1987] B 1, 33-37 mit Skizze S.34 und Tafel 13. Die Lage wird angegeben als zwischen den Strassen Solomou und Soutsou befindlich.

<sup>2</sup> S. 37 nr. 4, der sogleich erwähnte Stein ist nr. 5.

<sup>3</sup> Cicero, De legibus 2,66: "columellam tribus cubitis ne altiore[m] aut mensam aut labellum." Dazu J.Kirchner, Das Gesetz des Demetrios von Phaleron zur Einschränkung des Gräberluxus, Die Antike 15, 1939, 93-97 mit Abb. 1-13; dort S. 95 das Zitat, eine Trapeza in Abb. 9. Vgl. J.Twele, Columellam ... aut mensam aut labellum: Archaeological remarks on Cicero, De legibus 2,66; AJA 74, 1970, 204, der Kirchners Feststellungen wesentlich modifiziert (zwischen 318 und 270 v.Chr. nur columellae nachweisbar), mit ihm aber darin übereinstimmt, dass mensae schon einige Dekaden vor 318 (und auch wesentlich später) vorkommen.

<sup>4</sup> Kirchner, a.O. 95.

<sup>5</sup> Ps.Plut., mor. 838 D. 842 E.

<sup>6</sup> Agora XV 46, 53. Der Grabstein eines anderen Pytheas aus Alopeke (IG II<sup>2</sup> 5573) scheint früher zu sein, so dass sein Inhaber, Pytheas, Sohn des Archonides, kaum der Ratsherr sein dürfte.

seiner Verdienste als Intendant der Quellen, αἰρεθεὶς ἐπὶ τὰς κρήνας.<sup>7</sup> Pytheas wird besonders dafür belobt, dass er eine neue Quelle im Heiligtum des Ammon hat zu Ende bauen lassen (ἐξωικοδόμησεν) und dass er die Quelle im Amphiareion von Oropos, das erst 338 (oder 335)<sup>8</sup> an Athen gekommen war, errichten liess und dort auch für die Wasserleitung, einschliesslich der Rohre unter der Erde, sorgte. Es ist nicht gesagt, aber vielleicht vorauszusetzen, dass Pytheas für diese Arbeiten und für anderes, was er in Ausübung seines Amtes tat, neben öffentlichen Geldern auch private Mittel verausgabt hat.

Sein Amt war alles andere als unbedeutend. Kein Geringerer als Themistokles soll es einst, unter dem Titel des ὑδάτων ἐπιτοῦτης, versehen haben.<sup>9</sup> In der aristotelischen Schrift "Vom Staate der Athener" wird seine Wichtigkeit ganz deutlich. Es heisst dort von den Athenern: "Alle Regierungsstellen der gewöhnlichen Verwaltung besetzen sie durch das Los, mit Ausnahme der Stellen des Kriegszahlmeisters, der Behörden für die Festgelder, sowie des Obermeisters über die Brunnen: diese drei wählen sie durch Handmehr, und die also gewählten amtieren von einem grossen Panathenaienfeste bis zum folgenden (ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια). Auf dieselbe Weise besetzen sie die Offiziersstellen."<sup>10</sup>

Die Übersetzer sind, als wäre das selbstverständlich, davon ausgegangen, dass mit dem Ausdruck "von den Panathenäen bis zu den Panathenäen" nur das grosse, penteterische Fest gemeint sein könne und nicht das Jahresfest; sie haben daher den verdeutlichenden Zusatz dem deutschen Text einfach eingefügt. Die Amtszeit der genannten Beamten hätte demnach vier Jahre betragen, von einer Feier der grossen Panathenäen bis zu nächsten. Da nun Pytheas als Brunnenaufseher schon in den ersten Tagen des Jahres 333/2 für verschiedene grössere Wasserbaumassnahmen gelobt wird, die er in Ausübung seiner Pflichten vorgenommen hatte, so muss er jedenfalls schon während des Vorjahres, 334/3, im Amt gewesen sein, und da er es zur Zeit seiner Ehrung noch innehatte (Präsens ἐπιμελεῖται in Zeile 12), muss seine Amtszeit vom 28. Hekatombaion 334 (Fest der grossen Panathenäen) bis Hekatombaion 330 gelaufen sein. In eben diesem Zeitraum begegnen zwei bedeutende Zeitgenossen in anderen Wahlämtern: Demades als Schatzmeister der Militärkasse,<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Der Stein ist von Leonardos gefunden und von ihm in der Ephemeris Archaiologike 1889, 13-17, nr. 28, veröffentlicht worden, seither oft: IG VII 3499. REG 6, 1893, 1-7. IG II<sup>2</sup> 338. Sylloge<sup>3</sup> 381. Michel Recueil 105. Petrakos, Ὁ Ὄρωπος καὶ τὸ ἱερόν τοῦ Ἀμφιαράου (Athen 1968) 182 nr. 41, zuletzt von Cynthia Schwenk, Athens in the Age of Alexander (Chicago 1985) 146-151 nr. 28.

<sup>8</sup> Mit einer dreijährigen Unabhängigkeit von Oropos, von 338 bis 335, ehe es athenisch wurde, rechnet D.Knoepfler, Chiron 16, 1986, 74 mit Anm. 8 und 90 Anm. 93.

<sup>9</sup> Plutarch, Themistokles 31,1. U. von Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen (Berlin 1893) 1, 207, Anm. 35.

<sup>10</sup> Ἀθπ. 43,1, in der Übersetzung von G.Kaibel und A.Kiessling. Vgl. P.J.Rhodes, A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia (Oxford) 1981) 516-517.

<sup>11</sup> Wilamowitz (Anm. 9) 208 Anm. 36. F.Mitchel, Lykourgan Athens (Cincinnati 1970) 16.

Xenokles von Sphettos als Vorsteher der Staatsfinanzen<sup>12</sup> und Strohmänn Lykurgs, dessen eigene Amtszeit gerade abgelaufen war.<sup>13</sup>

Es ist nun allerdings oft bestritten worden, dass der Ausdruck "von den Panathenäen bis zu den Pananthenäen" auf die Feier des grossen Festes (und nur auf sie) zu beziehen sei und dass mithin die genannten Beamten vier Jahre (statt eines Jahres) amtiert hätten.<sup>14</sup> Diesen Zweifeln sind andere Gelehrte entgegengetreten,<sup>15</sup> und R.Develin hat sie jüngst schlagend widerlegt.<sup>16</sup> Es kann nicht länger zweifelhaft sein, dass Lykurg, Demades, Xenokles und Pytheas jeweils für eine Penteteris in ihren Ämtern gewesen sind.

Zu diesen Ämtern wurden Bürger nicht durch Losung bestellt, sondern gewählt, weil für sie Fachleute mit speziellen Kenntnissen gebraucht wurden.<sup>17</sup> Es versteht sich von selbst, dass eine ausreichende Versorgung mit Wasser für jede griechische Stadt eine Lebensfrage und dass die Reinhaltung des Wassers von nahezu gleicher Wichtigkeit war. Beide Momente hebt Platon in den "Nomoi" dort heraus, wo er von den Aufgaben der Astynomen hinsichtlich der Wasserversorgung der Städte spricht: "so dass sie für die Wege in der Stadt ... sorgen, ... namentlich aber auch für das Wasser ...; das Wasser muss in genügender Menge und reiner Qualität in die Brunnen fliessen und ebensowohl zur Schönheit als zum Nutzen der Stadt mitwirken."<sup>18</sup> Auch Aristoteles bestätigt in der "Politik", dass die Wasserversorgung in den meisten Städten zu den Aufgaben der Astynomen gehört, merkt aber auch an, dass es in den volkreichsten Städten für einige Aufgaben besondere Behörden gab, z.B. solche für den Mauerbau, Brunnenaufseher (κρηνῶν ἐπιμεληταί) und Beamte für den Schutz der Häfen.<sup>19</sup> Die ihrem Inhalt nach ins zweite Jahrhundert v.Chr. zurückgehende Astynomeninschrift von Pergamon enthält einen besonderen Abschnitt über die Brunnen, der folgendermassen beginnt: "Betreffs der Brunnen in der Stadt und den Vorstädten soll den Astynomen die Sorge dafür obliegen, dass sie rein sind und die Kanäle,<sup>20</sup> die das Wasser in sie hinein- und herausleiten, guten Fluss haben." Weiter heisst

<sup>12</sup> Ch.Habicht, Die beiden Xenokles von Sphettos, *Hesperia* 57, 1988, 323-327.

<sup>13</sup> J.K.Davies, *Athenian Propertied Families* (Oxford 1971) S. 415 mit Ps.Plut., mor. 841 C. S.S.Markianos, *GRBS* 10, 1969, 325-331.

<sup>14</sup> So z.B. W.S.Ferguson, *Hellenistic Athens* (London 1911) 474-475. G.L.Cawkwell, *JHS* 83, 1963, 54. P.J.Rhodes (Anm. 10) 517.

<sup>15</sup> J.A.Davison, *JHS* 78, 1958, 31-33. F.W.Mitchel, *TAPA* 93, 1962, 220-221.

<sup>16</sup> "From Panathenaia to Panathenaia", *ZPE* 57, 1984, 133-138.

<sup>17</sup> R.K.Sinclair, *Democracy and participation in Athens* (Cambridge 1988) 80: "These positions were felt to require a measure of competence as they needed particular expertise or were of critical importance."

<sup>18</sup> 6,763 C: ἀτυνόμοι... τῶν τε ὁδῶν ἐπιμελούμενοι τῶν κατὰ τὸ ἄστυ ... καὶ δὴ καὶ τῶν ὑδάτων ... ὅπως εἰς τὰς κρήνας ἱκανὰ καὶ καθαρὰ πορευόμενα κομῆ τε ἅμα καὶ ὠφελῆ τὴν πόλιν.

<sup>19</sup> 8,1321,b 23-27: καλοῦσι δ' ἀτυνομίαν οἱ πλείστοι τὴν τοιαύτην ἀρχήν, ἔχει δὲ μόρια πλείω τὸν ἀριθμὸν, ὧν ἑτέροισ ἐφ' ἑτέρα καθιστᾶσιν ἐν ταῖς πολυανθρωποτέραις πόλεσιν, οἷον τειχοποιοῦς καὶ κρηνῶν ἐπιμελητὰς καὶ λιμένων φυλακάς.

<sup>20</sup> ὑπόνομοι wie im Dekret für Pytheas, Zeile 16-17: τῆς τοῦ ὕδατος ἀγωγῆς καὶ τῶν ὑπονόμων ἐπιμελεῖται αὐτόθι (im Ammonion und im Amphiareion: J. und L. Robert, *Bull. épigr.* 1974, 95).

es an etwas späterer Stelle: "Keinem aber soll erlaubt sein, an den öffentlichen Brunnen ein Tier zu tränken oder Kleider zu waschen oder ein Gerät oder schlechthin irgend etwas anderes", worauf sodann die auf Übertretungen gesetzten Strafen aufgeführt werden.<sup>21</sup> Das gleiche Verbot des Waschens und Badens in und an den Brunnen ist auch in einem Dekret aus Karthaia bezeugt, in dem der Epimelet mit seiner Überwachung und mit der Kompetenz, Übertreter zu strafen, betraut wird.<sup>22</sup> Derartige Vorschriften waren gewiss überall in Kraft.

In seiner instruktiven und lesenswerten Untersuchung "Zu Recht und Verwaltung der griechischen Wasserversorgung nach den Inschriften"<sup>23</sup> ist R.Koerner auch auf das Dekret zu Ehren des Pytheas eingegangen. Er bemerkt zu ihm: "Nach dem Gesamttenor dieser Inschrift könnte man sogar den Eindruck gewinnen, dies Amt habe eine Art Aufsicht über die Wasserversorgung Attikas zum Inhalt gehabt."<sup>24</sup> Er kommt dann jedoch zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall gewesen sei, denn eine "fast gleichzeitige" Wasserbauinschrift aus Oropos<sup>25</sup> zeige dort andere attische Beamte als zuständig, was darauf schliessen lasse, dass der Brunnenkommissar nur in Ausnahmefällen in entfernteren Gebieten wie Oropos aktiv war, seine Tätigkeit sich jedoch für gewöhnlich auf die Stadt Athen selbst beschränkt habe.<sup>26</sup> Ihm habe mithin nicht einmal das ganze Wasserbauwesen unterstanden, und er sei "ein wenig bedeutender Beamter" gewesen.<sup>27</sup>

Koerners Argumentation ist hier allerdings wenig glücklich, und sein Urteil fordert Widerspruch heraus. Die Annahme, dass der Brunnenmeister nur ein Jahr und nicht vier Jahre amtiert habe,<sup>28</sup> hat sich bereits als irrig erwiesen. Nicht mehr haltbar ist auch die Datierung der "fast gleichzeitigen" Wasserbauinschrift aus Oropos, denn D.Knoepfler hat kürzlich treffend nachgewiesen, dass sie nicht etwa (wenig) jünger ist als das Dekret für Pytheas, sondern 35 Jahre älter, aus dem Zeitraum 371-367 v.Chr.<sup>29</sup> Dass in ihr andere athenische Beamte für die Wasserversorgung in Oropos zuständig erscheinen, kann mithin für die Zeit Lykurgs und des Pytheas nichts beweisen, sind doch die wichtigsten Reformen, die zu den Wahlämtern mit vierjähriger Amtszeit geführt haben, von denen Ἄθπ. 43,1 spricht und zu denen der ἀίρεθεις ἐπὶ τὰς κρήνας gehörte, jedenfalls später anzusetzen als die frühen sechziger Jahre. Seit der Reform dürfte der neue Kommissar tatsächlich für alle Quellen und Brunnen Attikas zuständig gewesen sein. Die Dauer seiner Amtszeit und die

---

<sup>21</sup> OGI 483. Neue kommentierte Ausgabe von G.Klaffenbach, Die Astynomeninschrift von Pergamon (Abhandlungen der Deutschen Akademie Berlin 1953 nr. 6), von dem auch die deutsche Übersetzung stammt. Der Abschnitt über die Brunnen in den Zeilen 172-202 (OGI 483, 159-189).

<sup>22</sup> IG XII 5, 569, 1-5 (mit den Verbesserungen von Ad. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, Wien 1909, 158-159).

<sup>23</sup> Archiv für Papyrusforschung 22-23, 1974, 155-202.

<sup>24</sup> a.O. 190.

<sup>25</sup> Ephemeris Archaiologike 1923, 36ff. nr. 123 mit der Datierung des Herausgebers: 333-322 v.Chr.

<sup>26</sup> Koerner a.O. 190-191.

<sup>27</sup> Koerner ebenda.

<sup>28</sup> Koerner, a.O. 191 Anm. 2.

<sup>29</sup> Chiron 16, 1986, 71-98.

Zuordnung dieses Amtes zu denen des Kriegszahlmeisters und der Behörde für die Festgelder zeigt weiter, dass die Athener dieser Funktion damals vitale Bedeutung beigemessen haben. Pytheas ist durch sein Amt mit Figuren wie Lykurg, Demades und Xenokles, von denen die beiden letzteren während seiner vier Jahre seine unmittelbaren Kollegen waren, vergleichbar, wenn vermutlich auch keinem dieser Männer an politischer Substanz ebenbürtig. Unverkennbar ist auch, dass seine Wasserbaumaßnahmen im Ammonion und im Amphiareion sich einfügen in die umfassende Bautätigkeit der lykurgischen Zeit, in der Neues geschaffen und Altes restauriert wurde.<sup>30</sup> Ob aber Pytheas selbst zum Kreise der Vertrauten des Lykurg gezählt werden darf, muss ungewiss bleiben; denkbar ist solche Zugehörigkeit sehr wohl.

The Institute for Advanced Study  
Princeton, New Jersey

Christian Habicht

ZPE 80 (1990) 294

Corrigendum

S.84 Anm.7 Z.2 lies Sylloge<sup>3</sup> 281

---

<sup>30</sup> F.W.Mitchel (Anm. 11) 33-39. Einige Zeugnisse, Ps.Plut., mor. 841 CD. 843 F. 852 C. IG II<sup>2</sup> 457, 5-9. 624.